

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 19/0270
601 - Fachbereich Planung			Datum: 14.05.2019
Bearb.:	Kroker, Beate	Tel.: -207	öffentlich
Az.:	/wi		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	20.06.2019	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 333 Norderstedt "Stadtpark Norderstedt"
Gebiet: südlich Gewerbegebiet Harkshörn, westlich Schleswig-Holstein-Straße, nördlich Gewerbegebiet Stonsdorf, östlich Wohnbebauung Falkenbergstraße
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 333 Norderstedt "Stadtpark Norderstedt", Gebiet: südlich Gewerbegebiet Harkshörn, westlich Schleswig-Holstein-Straße, nördlich Gewerbegebiet Stonsdorf, östlich Wohnbebauung Falkenbergstraße beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung vom 04.06.2019 festgesetzt (vgl. verkleinerter Fassung in Anlage 2 zur Vorlage B 19/270). Diese Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung der Nutzung als öffentlicher Park
- Erhalt und Sicherung des Seeparks mit Wasserfläche, Wasserski und Strandbad
- Erhalt und Sicherung des Feldparks mit den intensiv genutzten Flächen und Spielbereichen
- Erhalt und Sicherung des Waldpark
- Arrondierung des Stadtparkgeländes

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich / in einem Scoping-Termin erfolgen.

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Abstimmungsergebnis:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Die gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung: 14

davon anwesend.....; Ja-Stimmen:.....; Nein-Stimmen:.....; Stimmenenthaltung:.....

Sachverhalt

Im Jahr 2011 fand in Norderstedt die Landesgartenschau statt. Der im Zuge dieses Ereignisses entstandene Stadtpark, erfreut sich seit dem großer Beliebtheit.

Als neues grünes Herz der Stadt Norderstedt wurde der Park im Laufe der Jahre weiterentwickelt.

Die Wasserski-Anlage wurde in Betrieb genommen, das Café am See entstand und im Feldpark wurden Freizeitaktivitäten ergänzt, die in Verbindung mit dem großen Landschaftspark, den Stadtpark zu einem Naherholungsschwerpunkt in Norderstedt machten. Die Strahlkraft dieses attraktiven Freizeitstandortes geht dabei weit über die Stadtgrenzen hinaus. Im Jahr besuchen durchschnittlich 600.000 Besucherinnen und Besucher den Stadtpark.

Um diese Entwicklung abzurunden und den Park langfristig zu sichern, soll nunmehr ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der den gesamten Stadtpark überplant. Die bisherige Planungsgrundlage ist ein Planfeststellungsbeschluss des Kreises für den Seepark. Alle anderen Nutzungen sind durch naturschutzrechtliche Einzelgenehmigungen gesichert. Dies reicht langfristig nicht mehr aus.

Das Planverfahren ist vor dem Hintergrund der intensiven Nutzung erforderlich. Auf Grund der großen Beliebtheit erfolgt in Teilen bereits eine Übernutzung des Geländes, die Konflikte erzeugt.

So zeigt sich gerade an Veranstaltungstagen, dass der Stellplatzbedarf weit größer ist, als ursprünglich angenommen, obwohl das Gelände an den ÖPNV angeschlossen ist. Im weiteren Verfahren ist durch eine verkehrliche Untersuchung der Gesamtbedarf zu ermitteln und mit geeigneten Maßnahmen die Stellplatzsituation langfristig zu lösen. Hier wird der Suchradius auch auf das südlich angrenzende Gewerbegebiet Stonsdorf ausgeweitet.

Die hohe Attraktivität, gerade der Nutzungen im Feldpark, erzeugte in der Vergangenheit Lärmkonflikte mit der unmittelbar angrenzenden, reinen Wohnbebauung. Um diesen Bereich zu entzerren, könnte der Streichelzoo verlagert werden. Die dadurch entstehenden freien Flächen sollen dem Arboretum zugeschlagen werden. Der Streichelzoo kann in den neu zu bauenden „Harckeshof“ integriert werden, der darüber hinaus auch als außerschulischer Lehr-, Lern- und Aufenthaltsort genutzt werden kann. Gleichzeitig stünde er lärmschützend vor der Wohnbebauung. Der „Harckeshof“ soll aus Bauernhaus, Scheune, Stallungen und Weideflächen bestehen. Ein „Hofcafé/Hofladen“ könnte dieses Ensemble abrunden.

Das Strandbad erfreut sich ebenso großer Beliebtheit. Daher sollen hier im Wesentlichen die rechtlichen Nutzungszeiten verlängert werden. Auch soll das gastronomische Angebot verbessert werden. Hierfür bräuchte es entsprechende Lagerflächen und eine Küche.

Die im Stadtpark vorhandenen Spielplätze werden intensiv genutzt, teilweise übernutzt. Hier sollen zwei weitere Spielplätze die Situation entspannen. Hierzu sind Altlastenuntersuchungen erforderlich.

An den Rändern, insbesondere in nördliche und in westliche Richtung, soll eine Arrondierung des Stadtparkes erfolgen. Geplant ist hier jeweils keine intensive Nutzung, sondern eine Entwicklung als extensive Weideflächen.

Den Eingangsbereich des Stadtparks kann zukünftig ein Gebäude als Stadtpark-Campus, neben dem Kulturwerk, betonen. Dieses Gebäude kann neben einer Kindertagesstätte, Stadtgalerie und Stadtlabor, Probenräumen auch die Verwaltung der Stadtpark GmbH beherbergen. Hierfür ist es erforderlich, den an dieser Stelle gültigen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt (Anlage 4) in diesem Bereich zu überplanen.

Insgesamt muss im weiteren Verfahren die Lärmsituation aller Nutzungen im Park, inklusive der Nutzungen des Strandbades, betrachtet und untersucht werden. Hier wird eine lärmtechnische Untersuchung beauftragt.

Ein besonderes Augenmerk wird auf den zu vergebenden grünplanerischen Fachbeitrag gelegt. In diesem werden auch die artenschutzrechtlichen Themen für die Neuplanungen abgearbeitet.

Die weiteren Verfahrensschritte erfolgen in enger Abstimmung mit den Fachdienststellen des Kreises Segeberg.

Gegebenenfalls wird das Plangebiet im weiteren Verfahren um den Bereich des Planfeststellungsbeschlusses reduziert. Dieser umfasst im Wesentlichen den See mit den Uferbereichen, dem Loop und dem Arriba Strandbad. Es muss, in Abstimmung mit dem Kreis Segeberg als zuständige Behörde für den Planfeststellungsbeschluss, abschließend geklärt werden, ob für diesen Bereich die neu geplanten Nutzungen über eine Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss rechtlich gesichert werden sollen oder über einen Bebauungsplan. Auf jeden Fall wird der Stadtpark in seiner Gesamtheit betrachtet und alle Themen bearbeiten.

Anlagen:

1. Übersicht mit Darstellung des Plangebietes des Bebauungsplans
2. Gebiet des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplan Stand: 04.06.2019
3. Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt FNP 2020
4. B 143, 1. Änderung und B 218 Norderstedt – Ausschnitt des zu überplanenden Bereiches
5. Maßnahmenkonzept „Stadtpark der Zukunft“